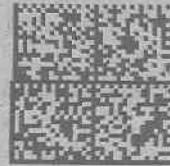


**Bundes-  
verfassungs-  
gericht  
76006 Karlsruhe**



Deutsche Post 

**FRANKIT 0,70 EUR**

04.01.16 1D1400140D

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Lars Hackmann  
Rübbelhauk 4  
49626 Berge



# Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Lars Hackmann  
Rübbelhauk 4  
49626 Berge

**Aktenzeichen**  
AR 6521/15  
(bei Antwort bitte angeben)

**Bearbeiterin**  
Frau Diersch

**☎ (0721)**  
9101-407

**Datum**  
23.12.2015

**Ihre Schreiben vom 15. und 18. Dezember 2015**

**Hiesiges Schreiben vom 13. Oktober 2015**

Sehr geehrter Herr Hackmann,

Ihre weiteren oben genannten Schreiben wurden hier zur Kenntnis genommen.

Soweit Sie sich nunmehr offensichtlich ausschließlich gegen das Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 19. November 2015 - 3133 E 1 - 101. 83/13 - wenden, mit dem Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde beschieden wurde, bestehen auch insofern Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Recht auf Erhebung einer Dienstaufsichtsbeschwerde, abgeleitet aus Art. 17 GG, zwar ein Recht darauf gewährt, dass die Eingabe sachlich geprüft und die Art ihrer Erledigung schriftlich mitgeteilt wird, eine Entscheidung im Sinne des Beschwerdeführers wird aber durch Art. 17 GG nicht gewährleistet.

Abgesehen davon dürfte der zulässige Rechtsweg nicht erschöpft worden sein. Denn wenn sich ein Petent gegen die nicht ordnungsgemäße Behandlung seiner Eingabe wendet, wäre vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde zunächst der zulässige Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten zu beschreiten und zu erschöpfen.

Daher ist derzeit von einer Vorlage zur richterlichen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abgesehen worden (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG). Es wird gebeten, die Rechtslage zu überprüfen und gegebenenfalls mitzuteilen, ob die Verfassungsbeschwerde gleichwohl aufrechterhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann  
AR-Referentin

Beglaubigt



Regierungsangestellte

